

Richtlinie zur Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen

§ 1 Präambel

Die Gemeinde Schkopau stellt als Eigentümer von Einrichtungen diese den jeweiligen Nutzern zur sportlichen Nutzung und zur Vereinsarbeit sowie zur privaten Nutzung zur Verfügung.

Gemäß der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13.06.1990 (GBI, DDR IS 474, berichtigt GBI, DDR IS 1457, neu bekannt gemacht am 02.01.1997, GVBl. LSA S. 119; VO-SNS) erlässt die Gemeinde Schkopau die Richtlinie zur Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen. Mit der Richtlinie trägt die Gemeinde Schkopau nachhaltig zur Förderung des Sports und der Vereine als wesentliches soziokulturelles Element in der Gesellschaft bei und schafft für die Nutzung der Einrichtungen eine einheitliche Regelung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie erstreckt sich auf Einrichtungen des Sports wie Sportplätze und Sozialtrakte, Umkleidekabinen, Vereinsräume, Funktionsräume, Sporthallen, Sporträume in KiTas, Tennisplätze mit Sozialtrakten, Kegelhallen- und Bahnen, Sporträume in Jugendclubs, Säle und Clubräume in Gemeinde- und Bürgerbüros.
- (2) Die Richtlinie erfasst weiter Vereinsräume, Clubräume in Bürgerhäusern und Jugendclubs, Häuser der Vereine, Gemeindegäle, Museen und Heimatstuben, und Säle in Sportlerheimen.
Hiervon nicht berührt bleiben Säle und Räumlichkeiten in Feuerwehrräumen und gemeindeeigenen verpachteten Gaststätten.
- (3) Die Richtlinie erstreckt sich auf sportliche Nutzung, auf Nutzung durch Vereine für die Vereinsarbeit, Nutzung von Sporteinrichtungen durch Jugendclubs, Nutzung durch Privatpersonen und Gewerbe sowie die Nutzung bei kulturellen Veranstaltungen durch Anbieter (Schausteller, Zirkus).
- (4) Die Richtlinie erstreckt sich ebenfalls auf die Aktivitäten politischer Parteien oder Vereine, deren Vereinstätigkeit politische Ziele verfolgen.

§ 3 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die ganzjährige Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen (Sportplatz, Kegelhalle, Tennishalle, Sporthalle mit Sozialtrakt und Vereinsräumen von einem Sportverein mit Wettkampfbetrieb) erfolgt gemäß Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum entgeltfrei.
- (2) Die Nutzung von Sporteinrichtungen (Sporthallen, Sporträumen, Clubräumen) für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb durch alle Mitglieder von ortsansässigen Sportvereinen und anderen eingetragenen ortsansässigen Vereinen sowie **ortsansässigen bei der Gemeinde Schkopau registrierten nichtorganisierten Sportgruppen und anderen Vereinigungen erfolgt entgeltfrei.**
- (3) Die Nutzung von Sporteinrichtungen (Sporthallen) durch Jugendclubs erfolgt entgeltfrei, eine Kostenbeteiligung wird nicht erhoben.

- (4) Die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen durch Vereine zur Verrichtung der Vereinsarbeit bleibt entgeltfrei. Veranstaltungen der Vereine außerhalb der Vereinsarbeit in diesen Räumen wird mit einer anteiligen Beteiligung an den Betriebskosten mit einem Stundensatz von 4,00 € je Nutzungsstunde abgegolten.
- (5) Für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen durch ortsfremde Vereine **und ortsfremde nichtorganisierte Sportgruppen** wird eine anteilige Beteiligung von 4,00 € je Nutzungsstunde erhoben.
- (6) Die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen (Rentnertreff, Haus der Vereine, Bürgerhaus) für Senioren, Kinder und Jugendliche bleibt entgeltfrei, eine Kostenbeteiligung wird nicht erhoben.
- (7) Die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen durch Privatpersonen und/oder Gewerbe erfolgt gegen Zahlung der für die Einrichtung festgelegten Nutzungspauschale.
- (8) Die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage abzuschließender privatrechtlicher Verträge zwischen der Gemeinde Schkopau und dem jeweiligen Nutzer.
- (9) Die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen von Parteien und Vereinen, die politische Ziele verfolgen erfolgt gegen die anteilige Beteiligung an den Betriebskosten von 4,00 € je Nutzungsstunde.
Das Nutzungsrecht gemeindeeigener Einrichtungen für extremistische Organisationen wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Die Nutzung von Sport- und anderen gemeindeeigenen Einrichtungen für gewerbliche Zwecke wird mit der anteiligen Beteiligung an den Betriebskosten von 4,00 € je Nutzungsstunde abgegolten.

§ 4 Nutzung

- (1) Die Gemeinde Schkopau würdigt mit der Richtlinie die große Bedeutung der Vereine, insbesondere der Sportvereine, die für das gesellschaftliche Leben im Ort unerlässlich sind. Sie tragen wesentlich dazu bei, wie die Gemeinde Schkopau wahrgenommen wird und sind nicht zuletzt Spiegelbild der Lebensfreude und Attraktivität unserer Gebietskörperschaft.
- (2) Ortfremde Vereine und nichtorganisierte **ortsfremde** Trainings,- und Sportgruppen vereinbaren die Nutzung mit der Gemeinde Schkopau mit einer anteiligen Kostenübernahme an den Betriebskosten gemäß § 3 Abs. 5 in einem Vertrag.
- (3) Privatpersonen oder Unternehmen, die eine gemeindeeigene Einrichtung nutzen wollen, schließen in dem für das Territorium zuständigen Bürgerbüro den privatrechtlichen Vertrag ab, in dem die für diese Einrichtung erhobene Pauschale festgesetzt ist. Eine Ausfertigung des Vertrages wird der Gemeindeverwaltung zugeleitet und die Zahlung angeordnet.


§ 5 Anlagen

- (1) Anlage 1 Einrichtungen mit anteiliger Kostenübernahme
- (2) Anlage 2 Einrichtungen mit Nutzungspauschale

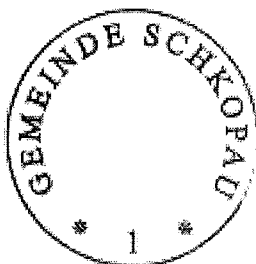
§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schkopau, d. 23.06.2009



Albrecht
Bürgermeister



Einrichtungen mit anteiliger Kostenübernahme

Anlage 1

Bezeichnung der Einrichtung	HHST	Nutzer
Ortschaftsrat Burgliebenau Gemeindefsaal	00101 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Jugendzentrum Döllnitz wird auf HHST Hort Döllnitz geführt	46422 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Kulturgarten Döllnitz	32102 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Turnhalle Döllnitz	56012 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit nichtorganisierte Sportgruppen
Ortschaftsrat Emlitz	00103 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Sportlerheim Knapendorf Kegelbahn	56005 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit nichtorganisierte Sportgruppen
Ortschaftsrat Korbetha Gemeindezentrum Clubraum	76006 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Ortschaftsrat Lochau Bürgerbüro und Vereinsräume	00107 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Vereinshaus Lochau	56017 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Ortschaftsrat Luppenau Vereinszimmer	00108 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Schloss Löpitz	76008 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit nichtorganisierte Sportgruppen
Turnhalle Raßnitz	56009 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit nichtorganisierte Sportgruppen
Haus der Vereine Raßnitz	56029 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Begegnungsstätte der Landfrauen	36800 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Bürgerhaus Schkopau Clubraum	76011 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Tennisclub Schkopau	76021 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit
Sporthalle Schkopau	56011 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit nichtorganisierte Sportgruppen
Feuerwehrhaus	13011 14800	ortsfremde Vereine, Veranstaltungen außerhalb der normalen Vereinsarbeit

